

**VARIA** 3 (D)

ENTWURF EINES VERFASSUNGSGESETZES  
DER RUSSISCHEN FÖDERATION ÜBER EINEN  
BEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHENRECHTE

ENTWURF EINES VERFASSUNGSGESETZES DER  
RUSSISCHEN FÖDERATION ÜBER EINEN  
"BEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHENRECHTE  
IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION"

Das vorliegende Gesetz bestimmt Ziele, Kompetenz sowie Haupttätigkeitsformen des Beauftragten für Menschenrechte in der Russischen Föderation.

KAPITEL 1.  
ALLGEMEINES

ARTIKEL 1.

Der Beauftragte für Menschenrechte in der Russischen Föderation ist ein Beamter, der entsprechend der Verfassung der Russischen Föderation zwecks der Verstärkung der Sicherheit der staatlichen Verteidigung der Menschenrechte und -freiheiten sowie der Förderung (Unterstützung, Beistand) der Wahrung und Achtung der Menschenrechte und -würde in der Tätigkeit der Staatsorgane und der Beamten ernannt wird.

ARTIKEL 2.

Der Beauftragte für Menschenrechte (weiter: der Beauftragte):

- prüft die Beschwerden der Bürger der Russischen Föderation und anderer Personen, die unter ihrer Jurisdiktion sind, über Verletzungen oder die ungenügende Beachtung ihrer Rechte (weiter: Verletzung der Rechte);
- deckt auf und untersucht aus eigener Initiative die Fälle der groben Massenverletzung der Menschenrechte oder auch Einzelfälle der Verletzung der Menschenrechte, wenn sie von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung sind;
- informiert die Organe der staatlichen Macht und die Öffentlichkeit über die Sachlage auf dem Gebiet der Einhaltung der Menschenrechte in der Russischen Föderation.

Mit allen in diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen fördert der Beauftragte die Wiederherstellung der verletzten Rechte, die rechtliche Aufklärung, die Vervollkommnung der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Menschenrechte und deren Anpassung an internationale Normen, sowie die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.

ARTIKEL 3.

Die Einführung des Amtes des Beauftragten ergänzt die schon bestehenden Mittel der Verteidigung der Menschenrechte. Sie setzt die Kompetenz der anderen staatlichen Organe, die sich mit der Verteidigung und der Wiederherstellung der verletzten Rechte beschäftigen, nicht außer Kraft und gibt keinen Anlaß zur Revision dieser Kompetenz.

ARTIKEL 4.

In seiner Tätigkeit läßt sich der Beauftragte von allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechtes, von internationalen Verträgen, welche Russische Föderation unterzeichnet hat sowie von der Verfassung und den Gesetzen der Russischen Föderation leiten.

ARTIKEL 5.

Der Beauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Er ist auch keinen staatlichen Organen und Beamten rechen- schaftspflichtig. Ein gesetzwidriges Eingreifen in die Tätig- keit des Beauftragten mit dem Zweck der Beeinflussung seiner Entscheidung zugunsten einer Person, einer Gruppe oder eines Staatsorganes hat die vom Gesetz vorgeschriebene Verantwortung zur Folge.

ARTIKEL 6.

Der Beauftragte handelt im Rahmen der vom vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Kompetenz und trifft keine Entscheidungen, die in der Kompetenz anderer Staatsorgane und Beamten liegen.

ARTIKEL 7.

Der Beauftragte arbeitet mit den regierungsunabhängigen Orga- nisationen, die statutenmäßig sich mit Problemen der Verteidi- gung der Rechte und Freiheiten des Menschen beschäftigen, zu- sammen.

KAPITEL 2.

ERNENNUNG DES BEAUFTRAGTEN

ARTIKEL 8.

Als Beauftragter kann jeder Bürger der Russischen Föderation ernannt werden, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Verteidi- gung der Menschenrechte hat und großes öffentliches Vertrauen und Ansehen genießt.

ARTIKEL 9.

Gemäß der Verfassung der Russischen Föderation wird der Beauf- tragte von der Staatsduma nach ihrer Vorschrift mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen aller Volksdeputier- ten in geheimer Abstimmung bestellt. Die Kandidatur des Be- auftragten wird vom Vorsitzenden der Staatsduma auf einer Sitzung der Duma benannt.

ARTIKEL 10.

Bei Antritt des Amtes legt der Beauftragte folgenden Eid ab:  
"Ich schwöre, die Rechte und Freiheiten des Menschen mit allen mir vom Gesetz vorgeschriebenen Mitteln zu verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, unparteiisch zu sein und

mich nur von Gerechtigkeit, Gesetz und Stimme des Gewissens leiten zu lassen."

Der Eid wird in der Sitzung der Staatsduma der Russischen Föderation abgelegt.

ARTIKEL 11.

Der Beauftragte wird für 5 Jahre von dem Tag der Eidesablegung ernannt. Seine Vollmachten erlöschen am Tage der Eidesleistung des nächsten Beauftragten.

Die vorzeitige Auflösung der Staatsduma hat nicht das Erlöschen der Vollmachten des Beauftragten zur Folge. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

ARTIKEL 12.

Während der Amtsperiode darf der Beauftragte weder der Bundesversammlung noch anderen Organen der repräsentativen Macht angehören noch eine andere öffentliche politische Tätigkeit ausüben, noch Mitglied einer politischen Partei oder Bewegung sein. Auch darf er keinen anderen gewinnbringenden Beruf ausüben, außer der Lehrtätigkeit, einer wissenschaftlichen oder einer schöpferischen Tätigkeit.

ARTIKEL 13.

Der Beauftragte sowie sein Wohn- und Dienstraum, seine Verkehrs- und Fernmeldemittel, seine Korrespondenz und Dokumente sind unantastbar. Der Beauftragte darf ohne Bewilligung der Staatsduma weder strafrechtlich belangt noch verhaftet noch anderen Strafmaßnahmen unterzogen werden. Der Beauftragte darf auch nicht zur Disziplinarverantwortung herangezogen werden.

ARTIKEL 14.

Der Beauftragte kann vorzeitig seines Amtes enthoben werden falls:

- a) eine Verurteilung des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation in bezug auf den Beauftragten in Kraft tritt;
- b) der Beauftragte mit einem in Kraft getretenen Rechtspruch des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation für geschäftsunfähig erkannt wird;
- c) der Beauftragte kein Bürger der Russischen Föderation mehr ist;
- d) der Beauftragte gesundheitlich nicht imstande ist, seine Funktionen weiter auszuüben;
- e) der Beauftragte seinen Eid verletzt hat;

f) er die Forderungen des Artikels 12 des vorliegenden Gesetzes wiederholt verletzt hat.

Die Staatsduma kann den Beauftragten mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes entheben, wenn es sich um die Punkte a), b), c) und d) handelt. Seine gesundheitliche Funktionsunfähigkeit wird von einer von der Staatsduma berufenen medizinischen Kommission bestätigt. Die Verletzung des Eides und der Forderungen des Artikels 12 des vorliegenden Gesetzes werden von einer von der Staatsduma ernannten Abgeordnetenkommission festgestellt. In diesem Falle wird der Beauftragte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben. Der Beauftragte kann auch nach Einreichung seines eigenen Gesuches des Amtes enthoben werden. Im Falle der vorzeitigen Enthebung des Beauftragten soll der nächste Beauftragte binnen 3 Monaten von der Staatsduma gewählt werden.

### KAPITEL 3. KOMPETENZ DES BEAUFTRAGTEN

#### ARTIKEL 15.

Der Beauftragte prüft die Beschwerden der Bürger über Verletzung oder mangelhafte Beachtung ihrer Rechte und Freiheiten durch Handlungen, Untätigkeit oder Beschlüsse der Staatsorgane, Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie ihrer Beamten. Eine Beschwerde kann auch durch Dritte oder regierungsunabhängige Organisationen, die sich statutenmäßig mit der Verteidigung der Menschenrechte beschäftigen, eingereicht werden, vorausgesetzt, daß die Person, deren Rechte und Freiheiten verletzt wären, einverstanden ist.

#### ARTIKEL 16.

Der Beauftragte prüft Beschwerden über eine Verletzung der Rechte und Freiheiten, die in den von der Russischen Föderation unterzeichneten internationalen Verträgen sowie von der Verfassung und von Bundesgesetzen der Russischen Föderation festgelegt wurden. Eine Beschwerde über Mißstände in der Handlungsweise und Rechtsprechung der Richter und Gerichtshöfe kann nur in punkto Verletzung der Menschenrechte im Gerichtsverfahren zur Prüfung vorgelegt werden oder im Falle der Abweisung einer Beschwerde über Handlungen und Beschlüsse der Staatsorgane und der Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie deren Beamten, die Menschenrechte verletzen.

#### ARTIKEL 17.

Beschwerden und Briefe an den Beauftragten von unter Freiheitsstrafe stehenden Personen unterliegen keiner Zensur, wenn der Beschwerdeführer andere Mittel in Anspruch genommen

hat und durch deren Ergebnisse nicht zufriedengestellt wurde.

ARTIKEL 18.

Der Beauftragte prüft nicht die Beschwerden über Handlungen und Beschlüsse der beiden Kammern der Bundesversammlung der Russischen Föderation sowie der Vertreterkörperschaften der Bundessubjekte.

Zur Prüfung werden auch weder Beschwerden über Rechtsstreite zwischen einzelnen Bürgern, zwischen Bürgern und nichtstaatlichen Organisationen, noch Beschwerden über Handlungen und Beschlüsse der Organe der Militärverwaltung und der Beamten in punkto operative Truppenverwaltung und unmittelbare Sicherung deren Gefechtsbereitschaft.

ARTIKEL 19.

Eine Beschwerde soll beim Beauftragten schriftlich eingereicht werden binnen eines Jahres vom Moment der Rechtsverletzung oder von dem Moment, zu dem der Beschwerdeführer von der Rechtsverletzung erfahren hat oder vom Moment der letzten Entscheidung in dieser Angelegenheit. Die Beschwerde soll sowohl den Familien-, Vornamen und Namen des Vaters und die Adresse des Beschwerdeführers enthalten als auch die Adresse und den Namen des Organs oder des Beamten, dessen Handlungen in Beschwerde gezogen sind, als auch die Darlegung der Mißstände, die nach Meinung des Beschwerdeführers seine Rechte verletzen, als auch Dokumente und anderes Beweismaterial für den in Beschwerde gezogenen Fall enthalten. Wenn die im Teil 1 des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Forderungen nicht erfüllt werden, kann der Beauftragte die Beschwerde trotzdem zur Prüfung annehmen, wenn diese Beschwerde von besonderer öffentlicher Bedeutung ist.

ARTIKEL 20.

Beschwerden sind von den Stempelgebühren befreit.

ARTIKEL 21.

Nach der Prüfung der Beschwerde ist der Beauftragte berechtigt

- eine Untersuchung der Mißstände anzuordnen;
- dem Beschwerdeführer alle Rechtsmittel zur Verteidigung seiner Rechte mitzuteilen oder die Beschwerde an einen zuständigen Beamten oder an ein kompetentes Organ zur sachlichen Erledigung weiterzuleiten;
- das Prüfungsverfahren einzustellen.

Der Beschwerdeführer wird von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt, im Falle der Anordnung der Untersuchung wird auch das von der Beschwerde betroffene Staatsorgan oder der Beamte davon benachrichtigt.

#### ARTIKEL 22.

Der Beauftragte hat eine Untersuchung anzuordnen, wenn dem Beschwerdeführer keine anderen Rechtsmittel zur Verteidigung seiner Rechte und Freiheiten zur Verfügung stehen. Der Beauftragte kann auch eine Untersuchung anordnen, wenn er der Meinung ist, daß seine Bemühungen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte führen oder zur Einhaltung der Rechte und Respektierung der Menschenwürde in der Tätigkeit der Staatsorgane und -beamten beitragen können.

#### ARTIKEL 23.

Der Beauftragte ist berechtigt, eine Untersuchung aus eigener Initiative anzuordnen, wenn er Auskunft über Massenverletzungen oder grobe Verletzungen der Menschenrechte erhält oder in den Fällen, die von besonderer öffentlicher Bedeutung sind oder wenn Interessen der geistig oder körperlich Behinderten und älteren Menschen verteidigt werden sowie anderer Personen, die nicht imstande sind, selbständig ihre Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

#### ARTIKEL 24.

Der Beauftragte kann die Untersuchung selbständig durchführen, er kann aber einen Teil von in der Beschwerde behaupteten Mißständen oder das Ganze von kompetenten Organen oder Beamten prüfen zu lassen.

#### ARTIKEL 25.

Bei der Prüfung der Beschwerde und bei der Durchführung der Untersuchung ist der Beauftragte berechtigt

- alle zur Untersuchung erforderlichen Auskünfte, Dokumente und Unterlagen bei Staatsorganen, bei Organen der örtlichen Selbstverwaltung und deren Beamten anzufordern und zu erhalten;
- alle Staatsorgane und -einrichtungen ungehindert (frei) zu besuchen;
- die Tätigkeit der Staatseinrichtungen, wo in der Beschwerde behauptete grobe oder Massenverletzungen der Menschenrechte waren, selbständig oder zusammen mit kompetenten Organen und Beamten zu prüfen;

- die Durchführung der Sachverständigenuntersuchungen und den Gutachten zu den zu untersuchenden Fragen zu beauftragen;
- Erklärungen zu allen mit der Prüfung verbundenen Fragen von allen Beamten zu bekommen;
- alle Materialien zu abgeschlossenen Gerichts-, Zivil- und Verwaltungsverfahren anzufordern und zu erhalten, falls es um Verletzungen der Menschenrechte im Gerichtsverfahren oder um Ordnungswidrigkeiten geht. Um alle erforderlichen Auskünfte zu bekommen, ist der Beauftragte auch berechtigt, sich an vom Staat unabhängige Organisationen und Einrichtungen sowie an deren Beamte zu wenden.

Bei der Durchführung der Sonderuntersuchungen und für die Lösung anderer spezieller Aufgaben ist der Beauftragte berechtigt, einen Vertrag mit den in Betracht kommenden Fachleuten zu schließen.

#### ARTIKEL 26.

Bei der Untersuchung ist der Beauftragte verpflichtet, dem zu untersuchenden Organ oder Beamten eine Möglichkeit zu geben, seine Erklärungen zu allen zu untersuchenden Fragen vorzulegen sowie seine Position im allgemeinen zu begründen. Der Beschwerdeführer kann in die vorgelegten Erklärungen eingeführt werden.

#### ARTIKEL 27.

Auskünfte, die Staats-, Geschäfts- oder andere Dienstgeheimnisse sind, werden in Übereinstimmung mit Gesetzen der Russischen Föderation zur Verfügung gestellt.

#### ARTIKEL 28.

Alle bei der Untersuchung erhaltenen Materialien sind bis zur endgültigen Entscheidung geheimzuhalten. Der Beauftragte ist nicht berechtigt, die während der Untersuchung bekanntgewordenen Auskünfte über das Privatleben des Beschwerdeführers sowie anderer Personen ohne ihre Einwilligung preiszugeben.

#### ARTIKEL 29.

Wenn der Beauftragte die in der Beschwerde dargelegte Verletzung der Menschenrechte noch vor der Erlassung eines endgültigen Bescheides der Untersuchung feststellt, kann er seine Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte treffen.



ARTIKEL 30.

Wenn bei der Beschwerdeprüfung oder bei der Untersuchung ein Verbrechen festgestellt wird, gibt der Beauftragte alle ihm zur Verfügung stehenden Auskünfte an die strafrechtlichen Organe weiter und stellt das Prüfungsverfahren ein. In diesem Falle kann die Regel des Art 29 des vorliegenden Gesetzes nicht gelten.

ARTIKEL 31.

Nach der durchgeführten Untersuchung kann der Beauftragte:

- dem Beschwerdeführer mitteilen, daß eine Verletzung seiner Rechte nicht festgestellt worden ist;
- seinen Beschluß und seine Empfehlungen über die möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte an das Organ oder den Beamten, wo diese Mißstände festgestellt wurden, weiterleiten;
- sich an das Gericht der ersten Instanz wenden zwecks der Wiederherstellung der von einem Staatsorgan, einem Organ der örtlichen Selbstverwaltung sowie deren Beamten verletzten Rechte. Er kann auch persönlich oder durch seinen Vertreter am Gerichtsprozeß in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form teilnehmen.
- Seine Empfehlungen über die Einleitung eines Disziplinar- oder eines Verwaltungsverfahrens gegen den Beamten, der die Menschenrechte verletzt hat, den kompetenten Organen vorlegen;
- die Prüfung rechtskräftiger Urteile in entsprechenden Gerichtsinstanzen anregen, wenn die Verletzungen der Menschenrechte im Laufe des Gerichtsverfahrens die Rechtsprüche grundsätzlich beeinflussen konnten. Nach der Anforderung des Beauftragten wird die Rechtmäßigkeit und Motiviertheit des Urteils geprüft.

ARTIKEL 32.

Das Organ oder der Beamte, der vom Beauftragten seine Empfehlungen zu den Resultaten der Untersuchung bekommen hat, hat diesen Empfehlungen binnen eines Monats zu entsprechen und dies schriftlich mitzuteilen oder zu begründen, warum ihnen nicht entsprochen wird.

ARTIKEL 33.

Der Beschluß und die Empfehlungen zu den Ergebnissen des

Prüfungsverfahrens können von dem Beauftragten veröffentlicht werden. Dabei wird das Organ oder der Beamte, der diese Empfehlungen bekommen hat, in Kenntnis gesetzt, damit er seine Position erklären und begründen kann. Sachliche Erklärungen werden dem veröffentlichten Beschluß des Beauftragten beigelegt.

#### ARTIKEL 34.

Gegen den Beschluß des Beauftragten zu den Ergebnissen der Beschwerdeprüfung und der durchgeführten Untersuchung kann keine Berufung eingelegt werden.

#### ARTIKEL 35.

Zu den Ergebnissen der Beschwerdeprüfung und der durchgeführten Untersuchungen sowie der Analyse anderer Informationsquellen über die Verletzungen der Rechte und Freiheiten des Menschen ist der Beauftragte auch berechtigt:

- seine Meinungen, Urteile und Vorschläge allgemeinen Charakters, die zur Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen, sowie zur Vervollkommnung der Verwaltungsverfahren, die mit Menschenrechten und -würde zu tun haben, kompetenten Organen und Beamten mitzuteilen;
- Anregungen betreffend des Rechtes der gesetzgebenden Initiative und die Änderung der existierenden Gesetzgebung oder zur Ausfüllung der Lücken in der Gesetzgebung an die kompetenten Organe und Beamten weiterzuleiten, wenn der Beauftragte meint, daß die Rechte und Freiheiten des Menschen entweder bei der Ausführung und auf Grund der existierenden Gesetzgebung verletzt werden oder kraft der in Gesetzen bestehenden Lücken oder die Gesetzgebung widerspricht den allgemein anerkannten Normen und Grundsätzen des internationalen Rechts und den internationalen Verpflichtungen (Verträgen) der Russischen Föderation;
- sich an das Verfassungsgericht zu wenden mit der Beschwerde über die Verletzung der Rechte und Freiheiten des Menschen durch das in diesem konkreten Fall verwendete oder zu verwendende Gesetz.

#### ARTIKEL 36.

Der Beauftragte hat der Staatsduma über seine Tätigkeit jährlich, binnen drei Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht kann allgemeine Urteile, Schlußfolgerungen und Empfehlungen über Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen in der Russischen Föderation enthalten.

Der Beauftragte kann auch Spezialberichte zu einzelnen Problemen der Sicherung der Menschenrechte in der Russischen Föderation an die Staatsduma richten. Jahresberichte des Beauftragten werden veröffentlicht. Spezialberichte können nur nach Beschluß des Beauftragten veröffentlicht werden.

#### KAPITEL 4.

#### VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEIT DER BEAMTEN BEI VERHINDERUNG DES BEAUFTRAGTEN AN DER AUSÜBUNG SEINER VOLLMACHTEN (BEFUGNISSE)

##### ARTIKEL 37.

Alle Beamten haben den Beauftragten im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm auf Verlangen Dokumente und andere für die Ausübung seiner Vollmachten erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Erklärungen zu der juristischen und faktischen Begründung ihrer Handlungen und Entscheide. Die angeforderten Auskünfte und Erläuterungen sollen binnen 15 Tagen dem Beauftragten vorgelegt werden. Falls notwendig, kann diese Zeit nach Vereinbarung mit dem Beauftragten verlängert werden.

##### ARTIKEL 38.

Wenn die angeforderten Dokumente und Auskünfte dem Beauftragten nicht rechtzeitig vorgelegt werden, dann werden die in der Beschwerde behaupteten Mißstände zugunsten des Beschwerdeführers ausgelegt.

##### ARTIKEL 39.

Wenn Beamte die vom Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht einhalten oder die Tätigkeit des Beauftragten auf irgendeine andere Weise behindern, dann unterliegen sie der vom Gesetz vorgeschriebenen Verantwortlichkeit.

#### KAPITEL 5.

#### NATIONALAGENTUR FÜR MENSCHENRECHTE DER RUSSISCHEN FÖDERATION

##### ARTIKEL 40.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gründet der Beauftragte einen Arbeitsapparat (ein Büro), genannt Nationalagentur für Menschenrechte (weiter Agentur). Die Agentur ist eine selbständige Struktur im System der Staatsorgane der Russischen Föderation und wird vom Beauftragten geleitet.

##### ARTIKEL 41.

Der Beauftragte ernennt drei Stellvertreter.

Der Beauftragte kann seine Stellvertreter damit betrauen, in seinem Namen einige Amtshandlungen zu besorgen. Sie sind aber nicht berechtigt, endgültige Beschlüsse zu den Ergebnissen des Prüfungsverfahrens zu fassen, Jahres- und Spezialberichte zu unterschreiben und an die Staatsduma zu richten sowie Entscheidungen über die Veröffentlichung der Spezialberichte und der Beschlüsse zu den Ergebnissen des Prüfungsverfahrens zu treffen.

Der Beauftragte regelt die Aufgaben seiner Stellvertreter.

#### ARTIKEL 42.

Im Falle der vorzeitigen Amtsenthebung des Beauftragten hat einer der Stellvertreter ihn bis zur Neuwahl zu vertreten.

#### ARTIKEL 43.

Im Rahmen der für die Tätigkeit des Beauftragten bewilligten Mittel ist er berechtigt, Repräsentanten seines Vertrauens in Regionen und Subjekten der Russischen Föderation zu ernennen.

#### ARTIKEL 44.

Als Leiter der Agentur hat der Beauftragte:

- die Struktur und den Stellenplan der Agentur im Rahmen des Personal- und Sachaufwandes selbst zu bestimmen.
- Fragen der Einstellung, Kündigung und Versetzung des Agentur-Personals im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation über den Bundesstaatsdienst zu lösen.
- eine Geschäftsverteilung für die Agentur zu erlassen;
- eine Geschäftsordnung für die Agentur zu erlassen.

Zu allen mit der Leitung der Agentur verbundenen Fragen erläßt der Beauftragte Verordnungen.

#### ARTIKEL 45.

Der Beauftragte wird in der für den Vorsitzenden des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation von der Russischen Föderation-Gesetzgebung vorgeschriebenen Weise entlohnt, kranken- und sozialversichert sowie mit anderen Leistungen versorgt. Entlohnung, materiell-technische und informatorische Versorgung sowie Haushaltsbetreuung, Betreuungstransporte und medizinische Betreuung der Agentur und ihres Per-

sonals geschieht in der für die höchsten Staatsorgane der Russischen Föderation vorgeschriebenen Weise.

ARTIKEL 46.

Für das Personal der Agentur gelten die Gesetze der Russischen Föderation über den Staatsdienst. Die Mitarbeiter der Agentur bekommen Amtsausweise der vorgeschriebenen Form.

ARTIKEL 47.

Der Beauftragte hat zwecks der Beratung einen ehrenamtlich funktionierenden Sachverständigenrat zur Verfügung. Dessen Mitglieder sollen entsprechende Kenntnisse besitzen. Die personelle Zusammensetzung und die Geschäftsordnung regelt der Beauftragte.

KAPITEL 6.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 48.

Die Agentur des Beauftragten ist eine juristische Person, verfügt über ein eigenes Budget und eine eigene Buchhaltung, (allenfalls Valutenkonten), über ihre Dienstsiegel und Formulare mit ihrem Namen und Staatswappen der Russischen Föderation.

ARTIKEL 49.

Die Agentur hat ihren eigenen Haushaltsplan.

Die Tätigkeit der Agentur wird aus den Mitteln des Staatshaushaltes nach bestimmten Budgetposten sowie aus den außeretatmäßigen Mitteln finanziert.

Finanzberichte werden auf dem für höchste Staatsorgane der Russischen Föderation vorgeschriebenen Dienstwege erstattet.